

Abrechnungsfragen der Selbsthilfegruppen in Bezug auf die Förderung nach §20h SGBV für das Jahr 2020

Die Gruppen haben 2020 eine **Fehlbedarfsfinanzierung** erhalten. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass nicht einschätzbar war, wie sich die COVID-Pandemie auf beantragte Veranstaltungen, Seminare, etc. auswirken würden.

Eine Fehlbedarfsfinanzierung hat die Folge, dass grundsätzlich Einsparungen oder Mehreinnahmen in ihrer vollen Höhe zur Verringerung der Zuwendung führen. Im Falle der Förderung nach 20h SGBV vom letzten Jahr bedeutet dies, dass **alle nicht verausgabten Mittel ins Folgejahr (also nach 2021) zu übertragen** sind.

Wenn Gruppen so viel Geld übrig haben, dass sie 2021 keinen Antrag stellen wollen, müssten sie dennoch **bis Ende März ihren Verwendungsnachweis** bei der jeweiligen Ansprechperson aus ihrer Förderregion vorlegen. Für den übertragenen Betrag, der 2021 genutzt wird, müsste dann **ein weiterer Nachweis zum Ende März 2022** erfolgen.

Eine Nichtbeantragung von Mitteln in einem Jahr führt nicht zu einer Schlechterstellung in nachfolgenden Jahren.

Mittel , die für Seminare und Veranstaltungen beantragt und bewilligt wurden, sollen nicht für andere Ausgaben eingesetzt werden.